Vorabentscheidungsersuchen des Thüringer Oberlandesgerichts (Deutschland) eingereicht am 11. Juni 2013 — Udo Rätzke gegen S+K Handels GmbH

(Rechtssache C-319/13)

(2013/C 260/38)

Verfahrenssprache: Deutsch

### **Vorlegendes Gericht**

Thüringer Oberlandesgericht

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Udo Rätzke

Beklagte: S+K Handels GmbH

# Vorlagefrage

Ist Art. 4a) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission vom 28.10.2010 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Fernsehgeräten in Bezug auf den Energieverbrauch (¹) dahin auszulegen,

dass den Händler (ab dem 30.11.2011) nur dann eine Pflicht zur Etikettierung von Fernsehgeräten trifft, wenn diese Fernsehgeräte vom Lieferanten gemäß Art. 3 Abs. 1 a) der genannten Verordnung (ab dem 30.11.2011) bereits mit einem entsprechenden Etikett geliefert wurden,

oder trifft den Händler die Kennzeichnungspflicht (ab dem 30.11.2011) auch für solche Fernsehgeräte, die vom Lieferanten vor dem 30.11.2011 ohne entsprechende Etiketten geliefert wurden, so dass der Händler zur (rechtzeitigen, nachträglichen) Anforderung von Etiketten für solche Fernsehgeräte verpflichtet ist?

(1) ABl. L 314, S. 64.

Rechtsmittel, eingelegt am 14. Juni 2013 von der Fercal — Consultadoria e Serviços, Lda gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 10. April 2013 in der Rechtssache T-360/11, Fercal — Consultadoria e Serviços/HABM — Parfums Rochas (Patrizia Rocha)

(Rechtssache C-324/13 P)

(2013/C 260/39)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

#### Parteien

Rechtsmittelführerin: Fercal — Consultadoria e Serviços, Lda (Prozessbevollmächtigter: A. J. Rodrigues, advogado)

Andere Partei des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt, das Rechtsmittel für zulässig zu erklären sowie

- a) das am 10. April 2013 verkündete und am 11. April 2013 zugestellte Urteil der Fünften Kammer des Gerichts in der Rechtssache T-360/11 aufzuheben und demzufolge die von der Zweiten Beschwerdekammer des HABM am 8. April 2011 in der Sache R 2355/2010-2 erlassene Entscheidung zu dem Nichtigkeitsverfahren 2004 C gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften aufzuheben;
- b) die Gültigkeit der Marke der Rechtsmittelführerin aufrechtzuerhalten:
- c) der Rechtsmittelgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

# Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

- Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass Art. 60 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke (¹) für das Einlegen einer Beschwerde und deren Begründung vorsehe, dass die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten schriftlich einzulegen und innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung schriftlich zu begründen sei.
- Die Begründung der Beschwerde sei zwar am 27. Januar 2011 mit der Post versandt worden, jedoch erst am 2. Februar 2011 eingegangen, d. h. nach Ablauf der in Art. 60 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke vorgesehenen viermonatigen Frist.
- Die Berechnung der Fristen und die Art und Weise der Zustellung seien in der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1) geregelt.
- Gemäß Regel 70 Abs. 1 und 2 der genannten Verordnung beginne die Fristberechnung, wenn die Fristen nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren berechnet würden, mit dem Tag, der auf den Tag der Zustellung folge, und diese Zustellung gelte in dem Zeitpunkt des physischen Zugangs als erfolgt.
- Wenn als Frist, wie im vorliegenden Fall, eine Anzahl von Monaten bestimmt sei, ende die Frist in dem vierten Monat an dem durch seine Zahl entsprechenden Tag (Regel 70 Abs. 4).
- Diese Frist werde bei Vorliegen h\u00f6herer Gewalt und zwingender Umst\u00e4nde, die keiner der Parteien zuzurechnen seien, unterbrochen.
- Da die Zustellung an die Rechtsmittelführerin am 27. September 2010 erfolgt sei und diese für die Einreichung einer Begründung eine Frist von vier Monaten gehabt habe, habe diese Frist am 28. September 2010 begonnen und sei vier Monate später an dem durch seine Zahl entsprechenden Tag, dem 28. Januar 2011, ausgelaufen.